Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 4

Artikel: Landsgemeindemandat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542266

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Mro. 4.

April.

1832.

Wenn frei die Bölker sich bewegen, Dann blühen des Gesehes Segen, Euch hat der Zeiten = Geist belehrt, und fühlen muß, wer ihn nicht hört.

Große.

550731

Landsgemeindemandat.

Wir Landammann und Rath des Kantons Uppenzell der äußern Rhoden thun kund hiemit allen unsern getreuen lieben Landleuten.

Der 29. dieses Monats ist der Tag, der uns wieder zur Landsgemeinde ruft, der Tag, an dem Ihr Euch zur ernsten Ausübung Euerer Freiheiten und Rechte auf gewohnte Weise versammeln werdet.

Alle, die das gehörige Alter erreicht haben (nur diejenigen ausgenommen, die durch Urtheil und Recht ehr = und wehrlos sind), werden demnach bei ihren dem Baterlande schuldigen Pflichten aufgefordert, sich künftigen Sonntag, mit einem ansständigen Seitengewehr versehen, zu rechter Zeit in Trogen einzusinden, wo die Seschäfte um 11 Uhr pünktlich ihren Anfang nehmen.

Getrene, liebe gandlente!

Ihr habt seit einer langen Reihe von Jahren durch Euer anständiges Betragen, durch die Ruhe und Ordnung, mit welcher Ihr die Feier dieses Tages beginget, uns die erfreuliche Ueberzeugung gegeben, daß Ihr die Stellung einer Versammlung, die als oberste Behörde des kandes ihre Rechte ausübt, nicht verkennet. Ihr habt durch die würdige Haltung, mit der Ihr über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes Euern Entscheid gabet, Euch den ehrenvollen Ruf erworben, daß Ihr das hohe Glück, die wahre Freiheit zu genießen, in seinem ganzen Werthe zu schäßen wisset.

Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß Ihr, getreu dem bisher befolgten, eines freien Volkes würdigen Benehmen, auch an der kommenden Versammlung, an der Ihr Euch über wichtige Angelegenheiten aussprechen sollet, nicht nur jede Unordnung, jede störende Handlung streng vermeiden werdet, sondern jeder von Euch das Seinige dazu beitrage, daß die Verhandlungen in ungestörter Ruhe vor sich gehen können.

Laut Beschluß der außerordentlichen Landsgemeinde vom 18. September vorigen Jahres soll außer den gewöhnlichen Geschäften auch der Verfassungsentwurf und das Niederlassungsrecht der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden.

Wir haben deshalb fur nothwendig erachtet, Euch von der Reihenfolge der Geschäfte in gehörige Kenntniß zu setzen.

- 1) Nachdem die Landsgemeinde auf gewohnte Weise eröffnet worden sein wird, werden die gewöhnlichen Geschäfte und die Wahlen der Beamteten vorgenommen.
- 2) Wird die Frage zum Entscheid gebracht werden: Db der Verfassungsentwurf sammethaft, das heißt: alle 23 Artikel auf einmal in ein Mehr oder jeder Artikel besonders zur Annahme oder Verwerfung ins Mehr gesetzt werden soll.
- 3) Wird die Verfassung angenommen, so schlägt der Gr. Rath vor, sie soll vom Tage der Landsgemeinde 1833 an in Kraft treten und dann die diesfalls nothigen Wahlen vorgenommen werden.
- 4) Soll der Vorschlag der Revisions Rommission: die freie Niederlassung den Schweizern beider Konfessionen, mit Vorbehalt des Gegenrechtes, in unserm Kanton zu bes willigen, ins Mehr gebracht werden.
- 5) Da die Mitglieder der Revisions = Kommission nur fur

ein Jahr gewählt worden sind, ist darüber zu entscheiden, ob dieselben bestätiget oder neue gewählt werden sollen.

Nach Beseitigung der Geschäfte wird die feierliche Handlung der Eidesleistung statt finden.

Den Eid in Aufrichtigkeit und Treue dem Baterlande zu schwören, ist die erste und heiligste Pflicht jedes Landmanns. Wem das Herz warm schlägt fürs Vaterland, wer seine Pflichten gegen Gott, gegen seine Obrigkeit und gegen seine Mitbrüder treu und redlich zu erfüllen gesonnen ist, wird es sich zur Freude rechnen, den Forderungen desselben nachzukommen.

Wir bemerken Euch noch, daß die bestehenden, Jedermann bekannten polizeilichen Verordnungen auch dieses Mal in ihrer vollen Kraft bleiben und flehen dann schließlich zu Gott dem Allmächtigen, er wolle die Geschäfte des kommenden wichtigen Tages durch seinen Geist leiten, und unsere Freiheit erhalten und das liebe Vaterland und uns alle mit seinem Segen bes glücken.

550802

Die Landsgemeinden beider Rhoden.

Die Landsgemeinde der außern Rhoden sowohl, als der innern wurde am 29. des Aprilmonates bei gunstiger Witterung gehalten, und soll hier einfältiglich erzählt werden, was die beiden Bölklein wieder thaten.

Appenzell Außerrhoden. Das Landbuch hat seinen Heiligenschein verloren; denn an dem Scheine des faulen Holzes ist man sehend geworden. Die Ueberzeugung hat freuz und quer zum festen Flechtwerke Wurzeln geschlagen, daß die Durchsicht und Berbesserung der Landesgesetze höchst dringlich sei, und dieses Flechtwerk wird kein Zeitenstrom mehr wegzuwühlen vermögen, selbst ein rückläufiger nicht, an dessen Gestaden die Prediger des politischen Pharisässmus sich heiser schrieen, und